

Die Salzburger Gemeinde



Informationen aus dem Salzburger Gemeindeverband



**Investitions-
prämien-gesetz**

Bundesvorstand
Gemeindebund

SNAG
Registrierungspflicht hat
begonnen



Salzburger
Gemeindeverband



Blickwinkel

Prognosen allein
führen aus keiner Krise

Für uns Gemeinden geht ein Jahr, welches beispiellos ist, in die letzte Viertelrunde. Wer hat im September 2019 geahnt, was ab Februar/März 2020 auf unser Land und seine Gemeinden zukommt? Umso mehr haben die Kommunen in dieser Zeit der Bewährung gezeigt, dass sie verantwortungsbewusst, zielgerichtet und flexibel Entscheidungen treffen können. Die richtigen Antworten für die kommenden Monate und das Jahr 2021 zu finden wird nicht leichter: Die wirtschaftlichen – und damit Hand in Hand auch sozialen – Folgewirkungen der Pandemie werden in vielen Bereichen noch deutlicher als bisher zutage treten, zu den finanziellen Auswirkungen der umfangreichen fiskalpolitischen Maßnahmen gibt es ebenso wie zur allgemeinen Wirtschaftslage kaum valide Zahlenwerke.

Hier ist vor allem der Bund in der Verantwortung, den Gemeinden Planungsgrundlagen zu liefern, mit welchen diese auch arbeiten können, dennoch: Prognosen allein führen uns nicht aus der Krise. Wir werden die Hemdsärmel noch ein Stück höher krempeln und alles, auch wirklich alles, an Möglichkeiten nutzen, um unsere Haushalte langfristig stabil zu halten. Mit Kreativität Einsparungspotenziale nutzen, vorausschauend und mit Hausverstand investieren, mit Nachdruck Einnahmemöglichkeiten ausschöpfen – das sind unsere wirtschaftlichen Antworten auf Covid-19. Schuldenberge sind keine Gipfel, von denen man eine gute Aussicht hat – jedenfalls nicht, wenn man in die Zukunft blickt.

Bgm. Günther Mitterer
Präsident des Salzburger Gemeindeverbandes

Inhalt



Salzburger
Gemeindeverband



Nächtigungsabgaben: Unterkunftsregisterverordnung.....	3
Weg weg? Unter welchen Voraussetzungen Grundbesitzer	
Wanderwege (nicht) sperren dürfen.....	4
Covid-19 und Datenschutz.....	5
Investitionsprämiengesetz.....	6

ÖSTERREICH

Bundsvorstandssitzung des Österreichischen	
Gemeindebundes.....	14
Meisterin bzw. Meister	
Titel eintragung ab 21. 8. 2020 möglich.....	15

EUROPA



EUREGIO-News.....	18
-------------------	----

SERVICE

Buchtipps:	
VRV 2025 Veranschlagung und Rechnungslegung	
für Länder und Gemeinden.....	20

Impressum

DIE SALZBURGER GEMEINDE

Ausgabe: 3/Sept 2020
Redaktion: Direktor Dr. Martin Huber | Mag. Sophie Weilharter
Medieninhaber und Herausgeber: Salzburger Gemeindeverband
Alpenstraße 47, 5020 Salzburg
Anzeigenverwaltung & Layout: kmh communications
Rupertgasse 3 | 5020 Salzburg | office@kmh.co.at | www.kmh.co.at
Druck: Offset 5020 | Bayernstr. 27 | 5071 Wals-Siezenheim
Erscheinungsort: Salzburg | Verlagspostamt 5020 Salzburg, P.b.b.
Titelbild: © Adobe Stock / kmh
Irrtümer und Druckfehler vorbehalten

Nächtigungsabgaben:

Unterkunftsregisterverordnung gilt seit 1. September



Bild: Adobe Stock

Mit 1. September 2020 ist die Unterkunftsregisterverordnung zum Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG) in Kraft getreten. Damit werden einerseits die Inhalte des von den Unterkunftgebern auszufüllenden Formulars und andererseits die näheren Bestimmungen über das Unterkunftsregister beziehungsweise die Vergabe der Registrierungsnummern festgelegt. Für die Anzeige gemäß § 9 Abs. 1 SNAG bzw. als Hilfestellung für die Gemeinden als Abgabenbehörden hat der Salzburger Gemeindeverband ein Musterformular entwickelt. Die Abgabenbehörde hat auf dem Formular das Einlangen der Anzeige zu bescheinigen und eine Kopie davon der die Anzeige erstattenden Person auszuhändigen bzw. an deren Zustelladresse zu übermitteln.

Zwischen Unterkunftgebern, für die bereits vor Inkrafttreten des SNAG ein Abgabenkonto für die allgemeine Ortstaxe oder Kurtaxe eingerichtet war, und denjenigen, die bisher keine Abgaben entrichtet haben, besteht ein wichtiger Unterschied:

Nur die zweite Gruppe – diejenigen, für die bisher kein Abgabenkonto eingerichtet war – müssen eine Anzeige gem. § 9 Abs. 1 SNAG vornehmen. Aufgrund einer Anzeige gem. § 9 Abs. 1 erfolgte Neuaufnahmen, Änderungen oder Eintragungen der Beendigung der Bereitstellung der Unterkunft sind ebenso wie die Zuweisung der Registrierungsnummer binnen zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige im Unterkunftsregister der Gemeinde vorzunehmen, gleichzeitig ist auch die auf der Website der Gemeinde veröffentlichte Liste der im Gemeindegebiet vergebenen Registrierungsnummern zu aktualisieren (§ 9 Abs. 3 SNAG).

Für die andere Gruppe – jene Unterkunftgeber, die bereits bisher die allgemeine Ortstaxe/Kurtaxe entrichtet haben – erfolgt die Neueintragung in das Unterkunftsregister und die Übermittlung einer Bescheinigung mit der Registrierungsnummer von Amts wegen, diese müssen keine Anzeige vornehmen. Auch hier kommt die zweimonatige Frist (diesmal beginnend am 1. September 2020) zum Tragen, innerhalb welcher die amtliche Eintragung in das Register bzw. die Mitteilung der Registrierungsnummer an die Unterkunftgeber und Verlautbarung auf der Homepage der Gemeinde zu erfolgen hat (§ 9 Abs. 5 iVm Abs. 3 SNAG). Wenn es hingegen bei dieser Gruppe von Unterkunftgebern zu Änderungen oder der Einstellung der Tätigkeit kommt, haben auch diese das Formular gemäß § 9 Abs. 1 SNAG zu verwenden.

Kurz zusammengefasst: Die Eintragung in das Unterkunftsregister (sowie die damit verbundenen Folgeaufgaben der Abgabenbehörde – insbesondere die Übermittlung der Registrierungsnummer) bei Unterkunftgebern, die bisher keine Ortstaxe/Nächtigungsabgabe bezahlt haben, hat binnen zwei Monaten ab Einlangen der vollständigen Anzeige zu erfolgen; bei „bestehenden“ Unterkunftgebern, welche die Ortstaxe/Kurtaxe bereits bisher bezahlt haben, hat die Eintragung in das Unterkunftsregister (sowie die damit verbundenen Folgeaufgaben der Abgabenbehörde – insbesondere die Übermittlung der Registrierungsnummer) bis längstens Ende Oktober 2020 zu erfolgen. Letztlich darf darauf hingewiesen werden, dass für den Fall, dass die Abgabenbehörde die Vornahme einer Neueintragung, Änderung oder Löschung im Unterkunftsregister verweigert, darüber mit Bescheid gemäß § 9 Abs. 4 SNAG abzusprechen ist.

Weg weg? Unter welchen Voraussetzungen Grundbesitzer Wanderwege (nicht) sperren dürfen

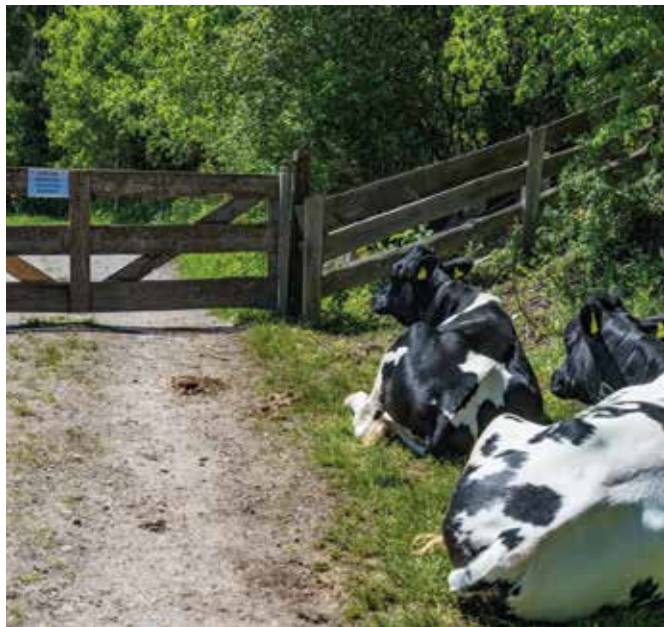


Bild: Adobe Stock

Nach dem „Kuh-Urteil“ des OGH vom 30.4.2020, Zl. 5 Ob 168/19w, hat Anfang Juli ein Landwirt im Krumltal in Rauris die Verbindung zwischen einem beliebten Wanderweg und mehreren alpinen Steigen, die über seine Alm führt, gesperrt. Der Gerichtshof hat zwar festgehalten, dass Weideflächen im Almgebiet im Allgemeinen nicht abgezaunt oder eingefriedet werden müssen, bei besonderen oder örtlich eingegrenzten Gefahren zusätzliche Sicherungsmaßnahmen aber erforderlich sein können. Die Sperre der Verbindung im Krumltal erfolgte mittels eines Holztors, mit dem Hinweis auf die Entscheidung des Höchstgerichts. Die Maßnahme hat nicht nur für großes mediales Aufsehen und zahlreiche Reaktionen – beginnend von den alpinen Vereinen bis hin zur Bundes- und Landespolitik – gesorgt, sondern wirft auch unabhängig vom Motiv der Sperre die Rechtsfrage auf, ob ein privater Grundbesitzer einen öffentlich zugänglichen Wanderweg sperren darf oder nicht. Zu dieser Frage besteht nicht nur eine sehr umfangreiche zivilrechtliche Entscheidungspraxis, sondern es finden sich auch in den einzelnen Bundes- und Landesgesetzen öffentlich-rechtliche Regelungen, wie am Beispiel des Schauplatzes der aktuellen Wegsperre, dem Bundesland Salzburg, gezeigt werden soll. Vorweg ein kurzer Streifzug durch die Judikatur des Obersten Gerichtshofs:

Ersitzung durch Gemeingebrauch kann Sperre ausschließen

Grundsätzlich ist die Ersitzung des Wegerechts für die Allgemeinheit durch eine Gemeinde unter den im ABGB genannten Voraussetzungen möglich. Dazu zählt insbesondere die mind.

30-jährige (bei Grundstücken, die juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts gehören, mind. 40-jährige) gutgläubigen und hinsichtlich Zweck und Umfang im Wesentlichen gleichbleibende Nutzung durch die Allgemeinheit. Es genügt die Benützung durch Gemeindeangehörige und/oder durch Touristen so, wie wenn es sich um einen öffentlichen Weg handeln würde (OGH vom 7.9.1999, 10 Ob 144/99w). Für die Ersitzung von Wegedienstbarkeiten in Gemeinden mit bedeutendem Tourismus genügt für das Erfordernis der Notwendigkeit eines Weges (wenn diese überhaupt Tatbestandsmerkmal ist) der Bedarf nach Wanderwegen in ausreichender Zahl (OGH vom 26.1.2010, Zl. 6 Ob 22/09i).

Landesstraßengesetz untersagt Wegsperre bereits nach 20-jähriger Nutzung

Zu den wichtigsten öffentlich-rechtlichen Grundlagen, um die Benützung eines Weges durch die Allgemeinheit sicherzustellen, zählt das Salzburger Landesstraßengesetz. Dieses findet ausdrücklich auch auf Privatwege Anwendung (§§ 1 Abs. 2 iVm 40 Sbg. LStrG 1972). Wurde ein Privatweg aufgrund zumindest 20-jähriger Übung aufgrund eines dringenden Verkehrsbedürfnisses allgemein und ungehindert genutzt, ist eine Ausschließung des öffentlichen Verkehrs unzulässig – dies gilt sinngemäß auch für Wanderwege. Nach der Judikatur des VwGH ist von einem dringenden Verkehrsbedürfnis allerdings nur dann auszugehen, wenn die Wegnutzung nicht auf Grundlage einer zivilrechtlichen Benützungsberechtigung erfolgt. Weganrainer, die zivilrechtlich zur Benutzung des gegenständlichen Weges berechtigt sind, sind bei der Beurteilung des dringenden Verkehrsbedürfnisses nicht zu berücksichtigen (vgl. dazu LVwG Sbg. vom 29.6.2017, Zl 2/103/58-2017).

Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland

Unbeschadet der genannten Bestimmungen zum Straßenrecht gibt es noch andere Regelungen zur Offenhaltung für die für die Allgemeinheit bzw. den Tourismus wichtigen Wege. Aus den 70er-Jahren stammt das aktuelle Gesetz über die Wegfreiheit im Bergland (für das Bundesland Salzburg LGBl 31/1970 idF 58/2005), ähnliche Rechtsvorschriften bestehen auch in anderen Bundesländern tw. schon über viele Jahrzehnte (im Bundesland Steiermark z. B. seit 1921, aktuell LGBl 87/2018). Auch in der Salzburger Regelung besteht die Zielsetzung darin, für den Tourismus wichtige Wanderwege für diesen Zweck offen zu halten und von einer Sperre auszuschließen. Gleichzeitig werden hier auch die Interessen der Grundeigentümer dadurch gewahrt, dass bei der Öffnung von Privatwegen die Offenhaltung davon abhängig gemacht werden kann, dass jene Rechtsträger, welche

die Interessen des Tourismus in diesem Gebiet wahrnehmen (z. B. Tourismusverband), die Erhaltung dieser Wege übernehmen oder aber einen angemessenen Beitrag zur Erhaltung leisten (§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Wegfreiheit im Bergland), bestimmte Einschränkungen für Alp- und Weidegebiete finden sind in § 5 des zit. Gesetzes.

Forstgesetz sichert das Betreten der Wälder durch die Allgemeinheit

Als bundesrechtliche Vorschrift ist – jedenfalls im bewaldeten Bereich – die Bestimmung des § 33 Forstgesetz zu erwähnen. Auf Grundlage dieser Regelung darf jedermann den Wald zur Erholungszwecken betreten und sich dort aufhalten – freilich nicht

ohne Ausnahmen, die sich in § 33 Abs. 2 und 3 sowie in § 34 Forstgesetz finden (z. B. betreffend Wiederbewaldungsflächen). Eine Ersitzung der Benutzung des Waldes zu Erholungszwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen (§ 33 Abs. 4 Forstgesetz). Die Rechtslage ist und bleibt durch die große Bandbreite der infrage kommenden Rechtsvorschriften verzwickelt. Je nach Einzelfall ist der Sachverhalt genau zu prüfen, oft bezieht sich diese Prüfung auf einen historischen Zeitraum von vielen Jahren oder Jahrzehnten.

Wie auch immer die Angelegenheit weitergeht: Die Entwicklung im „Tal der Geier“ – wie dieser paradiesische Ort auch genannt wird – wird von vielen mit Aufmerksamkeit verfolgt werden.

Covid-19 und Datenschutz: Praxistaugliche Regelung erforderlich



Die aufgrund der Covid-19-Lage im Frühjahr in Kraft getretene Bestimmung des § 3a Epidemiegesetzes 1950 hat sich in der Praxis aufgrund ihrer restriktiven Formulierung nicht bewährt, im Gegenteil: Die Verunsicherung für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wurde dadurch noch größer, der notwendige Informationsaustausch ist dadurch praktisch zum Erliegen gekommen. § 3a Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 sieht eine Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden vor, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 von Covid-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, „wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist“.

Damit hat der Bundesgesetzgeber die Rolle der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in der Pandemiesituation deutlich verkannt, durch die Umfrage innerhalb unserer Gemeinden wurde dies in zahlreichen Beispielen bestätigt.

Die Bezirksverwaltungsbehörden handhaben diese Bestimmung wegen der möglichen strafrechtlichen Konsequenzen überaus restriktiv, sodass die meisten Gemeinden keine für die Krisenbewältigung nutzbare Information mehr erhalten. V. a. Hilfsangebote an die Betroffenen, der Schutz der eigenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitglieder der Einsatzorganisationen, die Setzung von zielgenauen Maßnahmen zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden bis hin zur Umsetzung von Empfehlungen/Vorgaben im Bereich der Abfallwirtschaft scheitern an der geltenden Formulierung. In vielen Orten gibt es Sozialinitiativen, die nicht nur bei der Versorgung von an Covid-19 erkrankten

oder sich in Quarantäne befindlichen Personen, sondern auch bei der Unterstützung der Versorgung von Risikogruppen gerne helfen möchten, auch diese Unterstützung ist praktisch kaum noch durchführbar. Die fehlende Information kann auch unmittelbar zu einer weiteren Gefährdung Dritter oder der zusätzlichen Ausbreitung der Pandemie führen, besonders kritisch ist dies in Bereichen oder Einrichtungen, in denen die Gemeinden die Verantwortung für besonders schutzbedürftige Personen – bspw. Kinderbetreuung, Schule, Alters- und Pflegeheim – haben.

Der gemeinsame Tenor der Rückmeldungen aus einer Umfrage des Salzburger Gemeindeverbandes ist klar: Zur Bewältigung von Krisen, welche in die Kompetenz der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister fallen, ist es unbedingt notwendig, alle Daten und Fakten zur Verfügung zu haben, um rasch und umfassend reagieren und helfen zu können. Unsere Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sehen ihre Aufgabe darin, betroffenen Bürgerinnen und Bürgern in schwierigen Situationen aktiv ihre Unterstützung anzubieten. Die datenschutzrechtliche Sensibilität ist den Gemeinden vollinhaltlich bewusst.

Für die Bewältigung der Krise auf allen Ebenen ist ein klares Lagebild notwendig – genau dieses wird den Gemeinden aus formalen Gründen derzeit vorenthalten.

Info Box

Für die Bewältigung der akuten Auswirkungen von Covid-19 auf der örtlichen Ebene benötigen die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister nicht nur ausreichend Informationen, sondern auch Rechtssicherheit.

Investitionsprämienengesetz:

Antragstellung ab dem 1. September 2020 möglich



Bild: Adobe Stock

Seit 1. September 2020 ist die Antragstellung aufgrund des Investitionsprämiengesetzes (InvPrG), BGBl 88/2020 möglich. Bei der Investitionsprämie handelt es sich um einen Zuschuss für materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in abnutzbares Anlagevermögen, mit welchen zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021 begonnen wurde bzw. wird. Von der Förderung ausgeschlossen sind unter anderem klimaschädliche Investitionen (Investitionen in die Errichtung bzw. Erweiterung von Anlagen, die beispielsweise der Förderung, Speicherung, direkten Nutzung oder zum Transport fossiler Energieträger getätigt werden), Erwerb von Grundstücken und Gebäuden, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen, aktivierte Eigenleistungen und Investitionen, mit denen vor dem 1. August 2020 begonnen wurde.

Die Investitionsprämie beträgt 7 % der Neuinvestitionen. Wird die Investition jedoch in den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science getätigt, verdoppelt sich die Investitionsprämie auf 14 % (§ 2 Abs. 5 InvPrG).

Mit 11. August 2020 wurde die Richtlinie (InvPr-Richtlinie) zur Covid-19-Investitionsprämie veröffentlicht (die erste Anpassung der Richtlinie erfolgte mit 1. September 2020). Darüber hinaus besteht eine umfangreiche FAQ-Liste zu den häufig gestellten Fragen. Anträge zur Investitionsprämie können seit 1. September 2020 bei der Bundesförderstelle Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft (AWS) gestellt werden – insgesamt steht derzeit eine Milliarde Euro zur Verfügung.

Als Antragsteller kommen bestehende und neu gegründete Unternehmen aller Branchen und Größen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich in Betracht. Da als Unternehmen solche

iSd § 1 Unternehmensgesetzbuches (UGB) gelten, können unter bestimmten Voraussetzungen auch Gemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts und Non-Profit-Organisationen antragsberechtigt sein.

Pkt. 5.1.2 der Förderrichtlinie bestimmt dazu, dass Unternehmen, die gem. dem ESVG 2010 von der Statistik Austria als staatliche Einheit mit der Kennung S.13 geführt werden, von der Förderung ausgeschlossen sind – dies gilt jedoch nicht für jene für Unternehmen bzw. Unternehmensteile, die im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen stehen und keine hoheitlichen Aufgaben vollziehen. Auch in den FAQs wird zu der Frage, ob ein Unternehmen, welches im Eigentum des Bundes, eines Bundeslandes, einer Gemeinde oder von Gemeindeverbänden steht, antragsberechtigt ist, festgehalten, dass – sofern das Unternehmen gem. dem ESVG 2010 von der Statistik Austria als „staatliche Einheit“ mit der Kennung S.13 geführt wird – nachgewiesen werden muss, dass es im Wettbewerb mit anderen am Markt tätigen Unternehmen steht und keine hoheitlichen Aufgaben vollzieht. Von besonderem Interesse ist das Fördermodell daher insbesondere für Betriebe gewerblicher Art (BgA) iSd Körperschaftssteuergesetzes.

Info Box

Das wichtigste finanzielle Unterstützungsinstrument für die Gemeinden bleibt das Kommunale Investitionsgesetz mit einem Gesamtvolumen von 1 Milliarde Euro. Das InvPrG bietet zusätzliche Möglichkeiten im Bereich der BgA. Dieses Instrument richtet sich generell an Unternehmen iSd des § 1 UGB.

PUNKTGENAUE AUFZEICHNUNG

An- & Abwesenheitszeiten lassen sich flexibel erfassen – egal ob am Fingerprint-Terminal, mit dem Smartphone oder am PC.

INNOVATIVE ERFASSUNG

Kurzer Hand verwandelt sich das Smartphone in einen Barcode-Scanner, der Projekte, Tätigkeiten oder Kostenstellen bequem auf einen Auftrag bucht.

ÜBERSICHTLICHE ANALYSEN

Per Knopfdruck sind genaue Auswertungen aufrufbar, welche einen Überblick über Arbeitszeiten, Aufwand, etc. liefern.

kufgem **fink**

AM PULS DER ZEIT

... ist Kufgem mit einem neuen Zeiterfassungssystem des österreichischen Unternehmens Fink.



ALLES AUS EINER HAND

Neben der Software kommen auch die elektronischen Zeiterfassungsgeräte direkt aus dem Hause Fink.

ZUVERLÄSSIGER PARTNER

Über 50 Gemeinden österreichweit und auch die Kufgem-Mutterfirma Stadtwerke Kufstein vertrauen bereits auf die innovativen Systeme von Fink Zeiterfassung.

MADE IN AUSTRIA

Mit Firmensitz im vorarlbergischen Altach wurden Fink Zeitsysteme speziell für den österreichischen Markt entwickelt.

360° VERNETZUNG

Fink Zeiterfassung lässt sich einwandfrei mit allen Anwendungen in k5 wie Lohn oder Wirtschaftshof verknüpfen.

Vielfältig und professionell

Dienstleistungen für Gemeinden



Kreisverkehr Flachau - Gestaltung und regelmäßige Pflegemaßnahmen.



Gut und vielseitig ausgebildet, fleißig und zuverlässig – das sind die Dienstleister des Maschinenring, die zum überwiegenden Teil Erfahrung aus der Land- und Forstwirtschaft mitbringen.

So ist es zu erklären, dass derartig vielfältige Aufgaben vom Maschinenring angenommen und professionell und hochwertig erledigt werden können.



Baumabtragungen Kaprun. Mittels hochmodernem Fällkran können Baumabtragungen in sensiblen Wohngebieten sicher und rasch durchgeführt werden.



Saisonbepflanzung Maishofen.

Bilder Maschinenring



365 Tage im Jahr ein verlässlicher Partner

- ▶ Saisonbepflanzungen
- ▶ Baumanagement
- ▶ Grünraumpflege
- ▶ Rekultivierungen
- ▶ Spielplatz-Service
- ▶ Zaunbau
- ▶ Wanderwege (Anlage, Pflege)
- ▶ Gestaltung Ortseinfahrten und Kreisverkehre
- ▶ Winterdienst
- ▶ Veranstaltungsservice
- ▶ Sportanlagenpflege
- ▶ Objektbetreuung, Reinigung
- ▶ Forstdienstleistungen
- ▶ Wildbachbegehungen
- ▶ Personalleasing

Mehr Flexibilität für unsere Gemeinden

Maschinenring Salzburg - mit 5 Standorten ganz in Ihrer Nähe, T 059 060 500, salzburg@maschinenring.at, www.maschinenring.at

Die Profis vom Land



Maschinenring



Mag. Helmut Praniess
Generaldirektor der HYPO Salzburg

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit mehr als 100 Jahren gemeinsam mit und für unsere Kunden in Salzburg.

Wir suchen das persönliche Gespräch mit unseren Kunden und bemühen uns, bestehende Partnerschaften aus- und neue aufzubauen.

Im Gespräch mit unseren Kunden hören wir aufmerksam zu, gehen auf deren Wünsche ein und besprechen sehr genau die Bedürfnissituation. Darauf aufbauend bieten wir im Rahmen unserer kompetenten Beratung individuelle, passgenaue Lösungen für deren Finanzbedarf. Seit jeher ist dabei der persönliche Kontakt zu den Salzburgerinnen und Salzburgern von besonderer Bedeutung. Wir setzen bewusst auf die Nähe vor Ort und die fachliche und soziale Kompetenz unserer Mitarbeiter in Verbindung mit moderner Banktechnik.

Gerne darf ich Ihnen in dieser Ausgabe des „Salzburger Gemeindeguriers“ der HYPO Salzburg nachstehende Themen präsentieren:

Tolles Design mit einer klaren Botschaft.

Progress Werbung wählt
HYPO Bus zum Bus des
Monats Juni 2020

Städtereisen – Auszeit vom Alltag

Dachverband Salzburger
Wasserversorger

Gemeinsam für unser Salzburger Trinkwasser

Gemeindegurier

Informationen der HYPO Salzburg



Tolles Design mit einer klaren Botschaft

Progress Werbung wählt HYPO Bus
zum Bus des Monats Juni 2020.



Foto: v. l. n. r.: Dominik Sobota (Progress Werbung), Thomas Maringer (HYPO Salzburg), Lisa Tran-Hopfer (Bazzoka Creative). (Foto: Progress Werbung)

„Wenn die Zeit für frischen Wind gekommen ist. Dafür sind wir da!“

So lautet die Headline für das Busheck der HYPO Salzburg. Mit der aktuellen Kampagne setzt die HYPO Salzburg ganz klar ein Zeichen und zeigt vor allem den Kunden, dass sie auch in herausfordernden Zeiten ein verlässlicher Partner ist. Die Kampagne und kreative Gestaltung stammt von der Salzburger Agentur Bazzoka Creative. Ein tolles Design mit einer klaren Botschaft – die Auszeichnung für den Bus des Monats der Progress Werbung geht somit an die HYPO Salzburg!

Städtereisen – Auszeit vom Alltag

Nach langen Wochen zu Hause erwacht bei vielen die Lust, wieder zu verreisen. Nicht nur der Sommer bietet sich für eine Urlaubsreise an. Wer ein paar Tage dem Alltag entfliehen möchte, für den eignet sich auch der Herbst für einen Kurztrip hervorragend! Wie wäre es zum Beispiel mit einem Städtetrip zu unseren deutschen Nachbarn? Bei angenehmen Temperaturen lassen sich Sightseeing, Shopping und kulinarische Ausflüge perfekt vereinen.

Ab Salzburg geht es mit der Lufthansa-Tochter Eurowings mehrmals wöchentlich in die Hansestadt Hamburg und nach Berlin sowie bis zu zwei Mal täglich nach Düsseldorf.

Erleben Sie die Berliner Mauer, das Brandenburger Tor sowie den Berliner Fernsehturm hautnah! Oder machen Sie einen geschichtlichen Ausflug zum Checkpoint Charlie, einem der ehemaligen Berliner Grenzübergänge.



Berlin

Hamburg beeindruckt mit Flair und maritimen Charme! Nicht nur Musical-Fans kommen hier auf ihre Kosten. Ein Besuch der Landungsbrücken, der Elbphilharmonie, der Speicherstadt und des Michels gehören zu einer Reise in die Hansestadt einfach dazu! Besonders Familien sind vom Miniatur-Wunderland Hamburg und dem Tierpark Hagenbeck begeistert!



Hamburg



Wussten Sie, dass Düsseldorf zu den grünsten Großstädten Deutschlands zählt? Zahlreiche Parks und Grünanlagen bilden eine grüne Achse quer durch die Rheinmetropole. In keiner anderen Stadt liegen so viele Museen und Galerien so dicht beieinander wie in Düsseldorf. Einkaufsmeilen wie die Königsallee bieten Luxus pur und ein Abstecher ins Brauhaus ist ein absolutes Muss, wenn man die Rheinmetropole besucht.

Reisen in Zeiten von COVID-19

Besondere Zeiten erfordern besondere Maßnahmen. Auf den Flughäfen und in der gesamten Reisebranche haben Gesundheit und Sicherheit für Passagiere und Beschäftigte oberste Priorität. Aus diesem Grund wurden am Flughafen Salzburg zahlreiche Maßnahmen gesetzt, wie Plexiglas-Schutzvorrichtungen am Check-in und beim Boarding sowie an sämtlichen Informationsschaltern. Die Anstellflächen wurden mit Abstandsmarkierungen versehen. Zusätzliche Handdesinfektionsstände wurden aufgestellt, Handläufe, Türklinken und Sanitäranlagen werden verstärkt gereinigt. Zudem weisen Informationstafeln auf die Abstandsregeln sowie das Tragen einer Maske im Terminal hin.

Flugplan Salzburg Airport

Weitere Reiseziele finden Sie unter
www.salzburg-airport.com.



Bitte beachten Sie, dass es aufgrund der aktuellen Situation zu Änderungen kommen kann! Informationen zu Ihrem Flug erhalten Sie bei Ihrer Airline oder Ihrem Reiseveranstalter.

Dachverband
Salzburger
Wasserversorger

Gemeinsam für unser Salzburger Trinkwasser

Der Dachverband Salzburger Wasserversorger wurde im Jahr 2004 gegründet, mit dem Ziel, die bestehende Versorgungsstruktur im Land Salzburg zu fördern, zu festigen und weiterzuentwickeln. Dem voraus ist ein Beschluss des Landtages gegangen, in dem die Landesregierung aufgefordert wurde, einen Dachverband für die Salzburger Wasserversorger zu schaffen bzw. zu unterstützen. Mittlerweile zählt der Dachverband 375 Mitglieder.

Eine wesentliche Säule des Dachverbandes sind auch der regelmäßige Informations- und Wissensaustausch sowie die Aus- und Weiterbildung der vielen Funktionäre und Mitarbeiter der Wassergenossenschaften und Wasserwerke. Hier dürfen wir die Veranstaltungen wie Wasserwartekurs, Finanzen einer Wassergenossenschaft und Funktionär einer Wassergenossenschaft erwähnen. Besonders dürfen wir aber unseren alljährlichen Infotag Trinkwasser mit ca. 300 Teilnehmern hervorheben.

In den Jahren des Bestehens haben nahezu 4500 Personen an den Informationsveranstaltungen bzw. Seminaren teilgenommen. Ein schöner Beweis, wie wichtig und notwendig diese Veranstaltungen sind, aber auch, wie groß der Wissensdurst der Verantwortlichen in der Wasserversorgung ist.

Der Hauptfokus in der Betreuung ist auf ehrenamtlich geführte Wassergenossenschaften gerichtet. Über 500 Wassergenossenschaften versorgen ca. ein Viertel der Salzburger Bevölkerung mit bestem Trinkwasser. Hier unterstützt uns auch ein Team von Wasserberatern, die vor Ort als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Mit dem Slogan „kristallklar und kostbar – unser Salzburger Trinkwasser“ haben wir im Jahr 2015 die Imagekampagne für unser Salzburger Trinkwasser gestartet. Unsere Imagefilme „Unser Salzburger Trinkwasser“ und „Mir schmeckt's. Unser Salzburger Trinkwasser.“ sollen bei den Salzburgern, aber auch bei den vielen Touristen Gusto auf unser Salzburger Trinkwasser machen. Unterstützt wird die Imagekampagne mit einem attraktiven Gläserset.



WVA Zell am See-Bruck



Wassergenossenschaft Krispl-Gailbau

Uns ist aber auch die Einbettung in das Netzwerk der österreichischen Trinkwasserwirtschaft wie der ÖVGW (Österr. Vereinigung für Gas und Wasser), aber auch mit OÖ Wasser wichtig. Gemeinsam konnten wir viel Positives für die Wasserversorger erreichen.

Die vielen Aktivitäten des Dachverbandes wurden im Jahr 2016 mit der Zuerkennung des 1. Preises für das Land Salzburg in der Kategorie Wasser ausgezeichnet.

Die Bewältigung der Coronakrise haben auch die Wasserversorger sehr stark gefordert. Hier dürfen wir uns bei allen Mitarbeitern der Wassergenossenschaften und Wasserwerke ganz herzlich für die umsichtige Betriebsführung bedanken. Uns ist kein Fall bekannt, dass ein Wasserversorger durch die Erkrankung von Mitarbeitern seinen Aufgaben nicht nachkommen konnte.

Im Bewusstsein, dass die Wasserversorgung zur kritischen Infrastruktur zählt, haben wir heuer alle unsere großen Veranstaltungen abgesagt, auch wenn es uns schwergefallen ist.



Quellenzulauf



Wenn sich das Leben einmal schneller dreht.

DAFÜR SIND WIR DA!

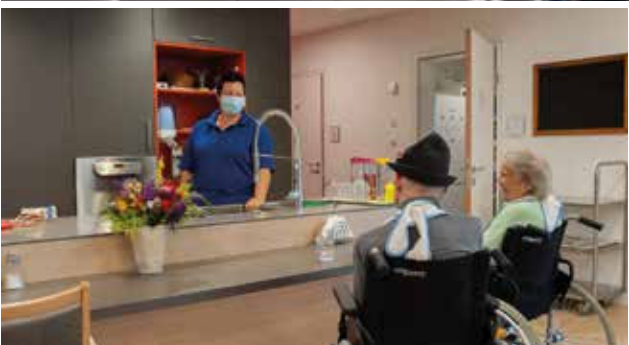
HYPO
SALZBURG

Erledigen Sie Ihre Bankgeschäfte, wann und wo
es Ihnen am besten passt. Online haben Sie alles
im Blick – rund um die Uhr.

Stark durch Ideen.

[hyposalzburg.at](https://www.hyposalzburg.at)
facebook.com/hyposalzburg

Salzburger Landes-Hypothekenbank Aktiengesellschaft, Residenzplatz 7, 5020 Salzburg



Seniorenwohnheim, Nahversorger mit Café und Wohnungen in einem Objekt – zentral gelegen nahe dem Ortszentrum von Golling.

Seniorenwohnen gewinnt an Bedeutung

Laut Statistik Austria werden in Österreich im Jahr 2030 rund 9,3 Millionen Menschen leben. Knapp ein Viertel davon wird älter als 65 Jahre sein. Im Bundesland Salzburg nehmen aktuell die 60+Jährigen bereits ein Viertel der Bevölkerung ein. Aufgrund dieser Entwicklung gewinnen neue Formen von „Wohnen im Alter“ in allen Regionen an Bedeutung. Die Salzburg Wohnbau widmet sich bereits seit langer Zeit verstärkt diesem Thema.

Betreutes Wohnen beliebte Wohnform

Von der Salzburg Wohnbau wurden in den vergangenen Jahren mehr als 40 Projekte im Bereich „Betreutes Wohnen“ realisiert. Über 800 Wohneinheiten, die es älteren Menschen ermöglichen, solange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen zu bleiben, befinden sich im Bestand des Unternehmens. Dabei arbeitet die Salzburg Wohnbau erfolgreich mit dem Hilfswerk Salzburg zusammen.

Seniorenwohnhäuser mit Wohlfühlfaktor

Auch in der Errichtung von zukunftsorientierten Seniorenwohnheimen verfügen die Experten der Salzburg Wohnbau über ein großes Know-how. So fließen die Ergebnisse zahlreicher Kooperationen im Forschungsbereich in die Umsetzung von modernen Seniorenwohnhäusern ein. Damit gelingt es, optimale Voraussetzungen für die Bewohner und Bewohnerinnen zu schaffen und den Wohlfühlfaktor zu erhöhen. Jüngstes Vorzeigeprojekt ist das neue Seniorenwohnheim in Golling. Nachhaltige Materialien wie Holz strahlen dort zusätzlich Atmosphäre aus. Helle, sonnige Räume sorgen für ein angenehmes Raumgefühl.

„Hoamat Achfeld“ in Golling – neues Zuhause für Senioren

In der Bahnhofstraße wurde von der Salzburg Wohnbau ein 4-geschoßiges Objekt errichtet. Darin sind das neue Seniorenwohnheim „Hoamat Achfeld“, acht Eigentumswohnungen und ein Lebensmittelmarkt mit Café untergebracht. Den Senioren stehen vier Wohngemeinschaften mit je zwölf großzügigen Einbettzimmern plus Bädern zur Verfügung. Im Zentrum jeder Wohngruppe befindet sich ein offener Koch-, Ess- und Wohnraum mit sonniger Terrasse. Auch die Außenanlage ist eine Wohlfühloase. Sitzgelegenheiten, ein Kräutergarten und ein Demenzgarten sorgen dafür, alle Sinne anzusprechen. An den Gesamtkosten, die sich auf 7,4 Millionen Euro (inkl. Grundkosten) belaufen, haben sich neben der Gemeinde Golling und dem Land Salzburg auch die Gemeinden Scheffau und St. Koloman beteiligt, die sich damit sieben bzw. drei der insgesamt 48 Plätze sichern.

TV-Beiträge zu abgeschlossenen Bauprojekten sehen Sie auf:



www.salzburg-wohnbau.at



Bundesvorstandssitzung des Österreichischen Gemeindebundes

Weiterhin herausfordernde Situation für die österreichischen Gemeinden – Zwei Resolutionen an den Bund beschlossen



Präsident und Vizepräsident/innen des Österreichischen Gemeindebundes in Innsbruck, Bild: Österreichischer Gemeindebund

Zentrale Themen der ersten Bundesvorstandssitzung seit Beginn der Corona-Krise waren die finanzielle Situation der österreichischen Gemeinden, die aktuellen Herausforderungen rund um das Corona-Virus inkl. der Einbindung der Gemeinden bei regionalen Maßnahmen und aktuelle politische Vorhaben, wie etwa die Pflegereform, das Informationsfreiheitsgesetz oder das Telekommunikationsgesetz. Vorstandsmitglieder aus allen Landesverbänden trafen sich am 2. September in Innsbruck zu ihren Beratungen.

„In den letzten Monaten hat sich aufs Neue klar und deutlich gezeigt: Auf unsere Gemeinden, auf uns Bürgermeister ist immer Verlass“, betonte Gemeindebundpräsident Bürgermeister Alfred Riedl zu Beginn seines Berichts. So zeigen auch aktuelle Umfragen, dass in der Krise das Vertrauen in die Bürgermeister weiter gestiegen ist. „Aber“, so Riedl, „die Gesundheitskrise hat nicht nur unser aller Leben, sondern auch die Finanzen unserer Gemeinden gehörig durcheinandergewirbelt.“ Auf Drängen des Gemeindebundes haben die Gemeinden das historisch größte kommunale Hilfspaket des Bundes erhalten.

Prognosen gehen von Krisenkosten für die Gemeinden von etwa 1,4 bis zu zwei Milliarden Euro aus, durch weniger Einnahmen und mehr Ausgaben. Der Bund hat mit seinem Milliardenpaket (KIG 2020) bereits einen großen Teil der fehlenden Mittel abgedeckt. Zusätzlich waren von Beginn an auch die Bundesländer gefordert, zusätzlich finanzielle Mittel für die Liquiditätssicherung der Gemeinden auf die Beine zu stellen. Insgesamt haben die Bundesländer in den letzten Wochen Gemeindepakete mit einem Gesamtvolumen von rund 2,6 Milliarden Euro präsentiert.

Der Anteil an tatsächlich frischem Geld für die Gemeinden vonseiten der Länder liegt bei insgesamt 272 Millionen Euro, bei regional sehr unterschiedlicher Verteilung. Präsident Riedl hat im Bundesvorstand auf eine erste Zwischenrechnung für die Gemeinden im Oktober verwiesen, um die weitere finanzielle Entwicklung abzuschätzen und in der Folge Gespräche mit Bund und Ländern zu führen.

Im Zuge der Bundesvorstandssitzung wurden auch zwei Resolutionen an den Bund verabschiedet. Die Kommunikation in und während der Corona-Krise stellte die Gemeinden vor große Herausforderungen, etwa durch spärliche und auch manchmal widersprüchliche Informationen über Verordnungen und Erlasse des Bundes. Dazu kam, dass Bürgermeister aufgrund zu strenger Datenschutzbestimmungen nicht über Covid-19-Erkrankte in ihren Gemeinden informiert wurden und werden. Der Gemeindebund fordert deswegen eine zeitgemäße Adaptierung des Datenschutzgesetzes, um Menschen direkt vor Ort besser helfen zu können, und auch eine einheitliche Behördeninformation mit einer Anlaufstelle für alle Behörden.

Die Bundesregierung hat ein neues Informationsfreiheitsgesetz bis Jahresende angekündigt. Im Zuge dessen soll das Amtsgeheimnis abgeschafft werden. Der Gemeindebund steht einer Reform des Amtsgeheimnisses sowie der Neuordnung der Transparenzvorschriften ausdrücklich positiv gegenüber. Gefordert werden seitens der Gemeindevertreter klare und einfache Regeln und eine umfassende Reduktion des Verwaltungsaufwands, etwa durch die Abschaffung von sinnlosen Leer- oder Mehrfachmeldungen.

Meisterin bzw. Meister:

Titeleintragung „Mst.“ oder Mst.in“ ist ab 21.8.2020 möglich



Bild: Adobe Stock

Am 21. Juli 2020 wurde eine Novelle zur Gewerbeordnung kundgemacht, die im Rahmen ihres Wirkungsbereichs auch die Gemeinden berührt. In einem entsprechenden Rundschreiben vom 6.8.2020 hat das zuständige Ministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BDMW) über die Details der Regelung und deren Vollzug informiert. Gemäß § 21 Abs. 5 GewO 1994 idF BGBl. I Nr. 65/2020 sind Personen, die die Meisterprüfung erfolgreich abgelegt haben, berechtigt, die Bezeichnung „Meisterin“ bzw. „Meister“ vor ihrem Namen in Kurzform („Mst.“ bzw. auch „Mst.in“ oder „Mst.in“) oder in vollem Wortlaut zu führen und deren Eintragung gleich einem akademischen Grad in amtlichen Urkunden zu verlangen. Die neue Regelung tritt einen Monat nach ihrer Kundmachung, d. h. mit 21.8.2020, in Kraft (vgl. § 382 Abs 103 GewO idF BGBl. I Nr. 65/2020). Eintragungsbegehren können hinsichtlich aller amtlichen Dokumente gestellt werden, die von einer Gebietskörperschaft oder Körperschaft öffentlichen Rechts auszustellen sind, auch die Eintragung des Meistertitels in amtliche Register ist ein mögliches und zulässiges Begehren.

Wer darf die Eintragung begehren?

Die Eintragung des Meistertitels setzt voraus, dass die entsprechende Person eine Meisterprüfung gemäß §§ 350 ff. GewO 1994 zu einem gemäß § 94 GewO 1994 als Handwerk bestimmten Gewerbe abgelegt hat. Dem Eintragungsbegehren ist – sofern kein entsprechender Nachweis bereits im Akt vorliegt – ein entsprechender Nachweis des Absolvierens der Meisterprüfung beizulegen. Wie ist mit Eintragungsansuchen umzugehen, die vor dem 21.8.2020 gestellt wurden? Diese

müssen nicht neuerlich gestellt werden. Verfrüht gestellte Eintragungsansuchen sollten in Evidenz genommen und nach Inkrafttreten der Bestimmung ab 21. August 2020 (bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen) vorgenommen werden.

Meister/in ohne Handwerk?

Im Schreiben des BMDW wird auch auf die Übergangsbestimmung des § 376 Z 71 GewO 1994 hingewiesen: Personen, die eine Meisterprüfung zu einem Gewerbe abgelegt haben, welches kein Handwerk mehr ist, dürfen diesen Titel dennoch führen und auch eintragen lassen (das betrifft zum Beispiel Berufsfotografen, die vor Aufhebung der Reglementierung des Berufsfotografengewerbes noch eine Meisterprüfung zum vormaligen Fotografenhandwerk abgelegt haben). Sofern umgekehrt aber ein Gewerbe später zu einem Handwerk geworden sein sollte, so reicht dieser Umstand allein noch nicht aus, dass eine Person, die schon vorher eine Gewerbeberechtigung begründet hat – gegebenenfalls auch mittels einer früheren Befähigungsprüfung oder einer anderen Prüfung – nunmehr die Eintragung des Meistertitels begehren kann. Entscheidend ist immer, dass eine Person eine Meisterprüfung gemäß §§ 350 ff. GewO 1994 abgelegt hat.

Info Box

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen traten mit 21. August 2020 in Kraft und bringen auch für die Gemeinden entsprechenden Handlungsbedarf mit sich.



„UNIQA-Cyber-Schutz für Österreichs Gemeinden“

Interview mit der Landesdirektorin der SALZBURGER UNIQA, Frau Dr. Waltraud Rathgeb.

Sehr geehrte Frau Dr. Rathgeb! UNIQA bietet speziellen Schutz vor Cyberangriffen und Datenschutzverletzungen. Warum soll man diese Versicherung abschließen?

Dr. Rathgeb: Im Jahr 2018 gab es hierzulande mehr als 19.000 Straftaten im Bereich der internetbasierten Kriminalität. Das ist ein Plus im Vergleich zum Vorjahr von fast 17% mit weiterhin steigender Tendenz. Ganz besonders eine Krisenzeit, wie aktuell auch COVID-19, öffnet Internetkriminellen Tür und Tor für Cyberangriffe.

Gibt es ein spezielles Produkt für Gemeinden?

Dr. Rathgeb: Ja, nach der Entwicklung von Produkten im Bereich Cyber Crime für Private, Gewerbetreibende und Industriebetriebe haben wir jetzt auch speziell auf Gemeinden zugeschnitten eine Lösung auf den Markt gebracht. UNIQA hat mit Cyber Protect für Gemeinden ein Versicherungspaket geschnürt, das im Fall einer Cyberattacke Eigenschäden deckt, dabei hilft, Daten zu sichern und Systeme wiederherzustellen. Österreich zählt rund 2000 Gemeinden, die wichtige Verwaltungsarbeit für die Bevölkerung leisten und darüber hinaus auch eigene Betriebe führen. Unser Ziel war es, zu einer auch für kleinere Gemeinden finanzierbaren Prämie Schutz zu bieten. Das ist uns gelungen mit einer Jahresprämie von unter 1000 Euro für Gemeinden bis 1000 Einwohner.

Welchen Vorteil hat die Gemeinde, wenn sie auch eigene Betriebe führt?

Dr. Rathgeb: UNIQA punktet hier mit einem besonderen Highlight, nämlich prämienfreier Mitversicherung von bis zu zwei gemeindeeigenen Wirtschafts- und Nebenbetrieben. Und wenn zu einer Gemeinde drei bis neun Betriebe gehören, so ist einmalig ein Zuschlag von nur 5% auf die Basisprämie zu zahlen.

Welche Voraussetzung gibt es für den Vertragsabschluss?

Für den Vertragsabschluss sind nur fünf Kriterien zu erfüllen, die heute weitestgehend Standardanforderungen darstellen. Dazu zählen eine professionelle Firewall, eine Anti-Viren-Software, zumindest wöchentliche Datensicherung, Einsatz von komplexen Passwörtern und Sicherheitsrichtlinien, die alle Mitarbeiter verbindlich einhalten müssen. Firewall und Virusprogramm müssen natürlich up to date sein.



Dr. Waltraud Rathgeb
Landesdirektorin SALZBURGER UNIQA

Was ist versichert?

Service- und Kostenversicherung

An erster Stelle stehen naturgemäß Kosten, die durch ein Cyberdelikt entstehen. Es muss möglicherweise ein Sachverständiger die Schadenursache feststellen, ein Anwalt muss hinzugezogen werden und am Ende ist die Rechnung für die Krisenbewältigung zu begleichen. Darunter fallen zum Beispiel PR-Maßnahmen oder Kosten zur Schadenminderung und -verhütung.

Datenwiederherstellungsversicherung

Weitere wesentliche Punkte sind, die betroffenen Daten wiederherzustellen oder auch Schadsoftware zu entfernen.

Verlust von Vermögenswerten

Automatisch mitversichert ist der Cyberdiebstahl, also Fälle, in denen ein Angreifer die Versicherten zu unautorisierten bzw. falschen Zahlungen oder Überweisungen veranlasst. Dazu zählen auch erhöhte Nutzungsentgelte durch widerrechtlich genutzte Anwendungen. Das sind zum Beispiel Kosten, die entstehen, wenn jemand das Telefonsystem hackt und es anschließend nutzt.

Betriebsunterbrechungs- und Haftpflichtversicherung

Ebenfalls inkludiert sind die Mehrkosten einer Betriebsunterbrechung (den Ertragsausfall einer Betriebsunterbrechung kann man optional mitversichern) sowie die Haftpflichtversicherung für reine Vermögensschäden nach einer Informationssicherheitsverletzung. Wird die Option „Systemausfall und technische Probleme“ gewählt, sind diese Gefahren mitversichert, sofern es sich um gemeinde- bzw. betriebseigene Infrastruktur handelt, die der Kontrolle des Versicherungsnehmers oder eines Versicherten unterliegt.

Beratung großgeschrieben

„Für die optimale Beratung unserer Vertriebspartner stehen in jeder Region neben Maklerbetreuern auch Gewerbemanager zur Verfügung, die mittels einfacher und schneller Online-Berechnung ein maßgeschneidertes Offert für Gemeinden erstellen können“, so Dr. Waltraud Rathgeb.

Denk SICHER in der Cyber-Welt.

Cyber-Versicherung für Gemeinden

Auch in Österreich nimmt Online-Kriminalität stark zu. Nicht nur Privatpersonen und Unternehmen, sondern auch immer mehr Gemeinden sind von Cyberattacken betroffen. Deshalb hat UNIQA die Cyber-Versicherung speziell für Gemeinden entwickelt.

☒ Kosten

Wir kommen für Kosten auf, die Ihnen bei einem Cyberangriff entstehen. Das sind zum Beispiel Anwaltshonorare oder Kosten für Sachverständige, welche die Schadensursache feststellen. Wir bezahlen auch Rechnungen, die aufgrund von Krisenbewältigungsmaßnahmen anfallen – wie PR-Kommunikation zur Schadensminderung uvm.

☒ Betriebsunterbrechungs- und Haftpflicht-Versicherung

Ebenfalls inkludiert sind anfallende Mehrkosten einer Betriebsunterbrechungs- sowie Haftpflicht-Versicherung für reine Vermögensschäden nach einer Informationssicherheitsverletzung. Optional können auch Systemausfälle und technische Probleme mitversichert werden.

☒ Datenwiederherstellung

Wir sorgen dafür, dass Ihre Daten wiederhergestellt werden und entfernen schadhafte Software.

☒ Cyber-Diebstahl

Schäden durch unautorisierte Anweisungen zu Zahlungen oder Überweisungen sind ebenfalls abgedeckt. Auch Nutzungsentgelt durch widerrechtliche Anwendungen, wie zum Beispiel Kosten durch ein gehacktes Telefonsystem.

Ihre Vorteile

☒ Absicherung von finanziellen Verlusten durch Cyberangriffe und Datenschutzverletzungen

☒ Bis zu zwei gemeindeeigene Wirtschafts- bzw. Nebenbetriebe sind kostenfrei mitversichert

☒ Leistbare Prämie – auch für kleinere Gemeinden

☒ Gemeinden mit bis zu 9 Eigenbetrieben zahlen nur 5 % mehr auf die vereinbarte Basis-Prämie

UNIQA Österreich Versicherungen AG
Landesdirektion Salzburg
Auerspergstraße 9
5020 Salzburg

Thomas Berberich
Telefon: +43 662 8689 -236
E-Mail: thomas.berberich@uniqa.at
www.facebook.com/uniqa.at

Schützen Sie Ihre Gemeinde
vor unerwünschten Cyberangriffen!
Ihr Berater ist gerne für Sie da.



www.uniqa.at

Diese Werbeunterlage ist eine unverbindliche Erstinformation. Sie stellt kein Angebot, keine Beratung und keine individuelle Empfehlung dar. Die wesentlichen Produktinformationen finden Sie im Produktinformationsblatt.

Denk



SALZBURGER



Alle Produktdetails entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsvertrag. Irrtümer, Druckfehler und Änderungen vorbehalten.
Stand: August 2020



EUREGIO-News

EUREGIO mit neuem Look zum 25-Jahr-Jubiläum



Neu ins EUREGIO-Präsidium gewählt: Bernhard Kern, Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land (2. v. r.), und Christoph Lung, Oberbürgermeister der Stadt Bad Reichenhall (2. v. l.) mit EUREGIO-Präsident Konrad Schupfner (l.) und Vizepräsident Norbert Meindl (r.). Bild: LRA BGL

Der EUREGIO-Rat, das ist die Mitgliederversammlung der EUREGIO Salzburg – Berchtesgadener Land – Traunstein, kam am 16. Juni 2020 erstmals nach dem Lockdown wieder zusammen – in der Bachschmiede in Wals-Siezenheim. EUREGIO-Präsident Konrad Schupfner hob in seiner Begrüßung das 25-Jahr-Jubiläum der EUREGIO (sie wurde im Mai 1995 in Bad Reichenhall gegründet) hervor und hieß gemeinsam mit Joachim Maislinger, Bürgermeister des „größten Dorfs“ in Österreich, auch einige Vorgänger im Präsidentenamt auf das Herzlichste willkommen.

Da nach den diesjährigen bayerischen Kommunalwahlen Landrat Georg Grabner und Freilassings Bürgermeister Josef Flatscher aus dem EUREGIO-Präsidium ausgeschieden waren, wählte der EUREGIO-Rat zwei neue Mitglieder: Bernhard Kern, neuer Landrat des Landkreises Berchtesgadener Land, und Christoph Lung, neuer Oberbürgermeister der Stadt Bad Reichenhall. Im Rahmen seines Rechenschaftsberichts ehrte EUREGIO-Präsident Schupfner dann gemeinsam mit Vizepräsident Norbert Meindl (Bürgermeister von Lofer) Altlandrat Georg Grabner, der von Mai 2002 bis Juni 2020 dem EUREGIO-Präsidium angehörte und von Mai 2009 bis Mai 2013 auch EUREGIO-Präsident war.

Zum Jubiläum „25 Jahre EUREGIO“ wurde auch der Außenauftritt der EUREGIO neu gestaltet und überarbeitet. Ein in den Farben und Schriften moderneres Logo, das in den Strukturen klar und aufgeräumt wirkt und auch den Bezug zur Region und zur Europäischen Union aufgreift, ist entstanden und kann auch mit dem neu geschaffenen Slogan „Wir gemeinsam!“ kombiniert werden. Moderner, frischer und zeitgemäß wirkt auch der „neue“ Internet-Auftritt der EUREGIO. Die Adresse www.euregio-salzburg.eu bleibt die gleiche, aber das Layout mit einer neuen Farbgebung, einer stärkeren Ausrichtung der Informationsangebote auf Zielgruppen sowie einer klaren Seitenstruktur sorgt für einen modernen Auftritt, der auch mit Tablet und Smartphone gut funktioniert.

Wichtig ist die datenschutzkonforme Bestellmöglichkeit des EUREGIO-Newsletters direkt über die Homepage. EUREGIO-Vizepräsident Norbert Meindl ging in seinem Schlusswort auf Auswirkungen der coronabedingten Grenzschließung ein. So kam der Grenzverkehr über das Kleine Deutsche Eck weitgehend zum Erliegen, der Transitverkehr musste weite Umwege in Kauf nehmen, was zu vielen Beschwerden führte. Es sei darauf zu achten, dass keine einseitigen verkehrsrechtlichen Maßnahmen das Zusammenleben belasten oder den Austausch verhindern. Die EUREGIO sei da als Partner der Wirtschaft und der Bürgerinnen und Bürger zu sehen, waren sich Meindl und Schupfner einig.

RessourcenRegionEUREGIO+ begleitet Gemeinden der EUREGIO auf dem Weg zur ressourcenschonenden Kommune



Bild: Adobe Stock

Nachhaltige Entwicklung, Ressourceneffizienz, Kreislaufwirtschaft und Bioökonomie sind gegenwärtig Lösungsansätze der EU zur Eindämmung der Klimakrise. Die regionale Ebene und die Kommunen als Akteure spielen dabei eine zentrale Rolle für nachhaltige Entwicklung und für die notwendige Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft. Die Handlungsfelder für kommunale Ressourcenschonung umfassen dabei unter anderem Abfallwirtschaft, Energie, Flächennutzung, Mobilität, kommunale Beschaffung sowie gemeindeübergreifende Kooperationen.

Im Rahmen des neuen EUREGIO-Kleinprojektes „Ressourcen RegionEUREGIO+“ möchte das Ressourcen Forum Austria mit Sitz in Salzburg zusammen mit der EUREGIO einen Beitrag für die Kommunen der EUREGIO leisten, ihre Rolle in der Entwicklung hin zu einer Kreislaufwirtschaft einzunehmen. Neben vier Workshops zu den verschiedenen Handlungsfeldern werden alle Gemeinden des EUREGIO-Gebiets im Rahmen des Nationalen Ressourcenforums am 4./5. März 2021 zu einer grenzüberschreitenden Auftaktveranstaltung mit Impulsreferaten zum Thema Kreislaufwirtschaft auf kommunaler Ebene eingeladen. Im Zuge des durch EFRE-Mittel aus dem INTERREG-Programm Österreich-Bayern finanzierten Projekts werden darüber hinaus ein Kurzhandbuch und ein Leitfaden für die Gemeinden erstellt.

Grenzüberschreitend radln in Laufen und Oberndorf für ein besseres Miteinander aller Verkehrsteilnehmer/-innen!



Bei der Beradlung der Städte Laufen und Oberndorf konnte auf Schwachstellen und Gefahrenstellen für Radfahrer/-innen hingewiesen werden.
Bild: EUREGIO

Die beiden Grenzorte Laufen und Oberndorf haben den Juli zur Umsetzung der grenzüberschreitenden Fahrradberatungen genutzt und zusammen mit Vertreter/-innen des Stadt- und Gemeinderats sowie den Fahrradbeauftragten die beiden Salzachorte beradelt.

Zusammen mit den jeweiligen Bürgermeistern konnte vor Ort auf Schwachstellen und Gefahrenstellen für Radfahrer/-innen hingewiesen werden. Ende Oktober findet der abschließende Workshop des durch INTERREG Österreich-Bayern unterstützten EUREGIO-Kleinprojekts in Oberndorf statt.

Nachwuchskarikaturisten über die Grenze hinweg gesucht

Der Österreichische Karikaturenverein und der Kulturkreis Berchtesgaden vergeben im Rahmen des Salzburger Karikaturenpreises am 11. 11. 2020 in der Bachschmiede in Wals attraktive Preise an Nachwuchskarikaturisten und bieten eine tolle Bühne vor Top-Karikaturisten wie bspw. Thomas Wizany. Darüber hinaus wird auch erstmals der EUREGIO-Schülerpreis im Rahmen der Verleihung vergeben.

Nach Auswahl durch die Jury gewinnen die bestbewerteten drei Teilnehmer/-innen des Wettbewerbs und der/die Beste des EUREGIO-Schülerpreises attraktive Preise. Die Preisverleihung erfolgt am 11. 11. 2020 im Beisein der Preisträger/-innen, der Jury, mit Profikarikaturisten wie Gerhard Haderer und Thomas Wizany sowie Gästen. Anschließend werden im Rahmen eines Mini-3D-Karikaturen-Maskenballs die Gewinner gefeiert. In Folge gehen die Karikaturen des vierten Salzburger Karikaturenpreises 2020 auf eine grenzüberschreitende Wanderausstellung samt Katalogpräsentation mit vier Vernissagen im EUREGIO-Raum.

Infos und Regelwerk für die Einreichung unter:
www.karikaturenverein.at



Bild: Karikaturverein Salzburg

Konzept zur Verkehrsentsflechtung im Unteren Saalachtal ist abgeschlossen

Die EUREGIO-Gemeinden Unken, Schneizlreuth und Lofer haben ihr INTERREG-gefördertes Kleinprojekt für ein Konzept zur Verkehrsentsflechtung im Unteren Saalachtal abgeschlossen.

Als wesentliche Lösungsansätze wurden herausgearbeitet: Sanierung Triftsteig (Lofer), Errichtung Fußgängerbrücke über die Saalach zur Anbindung der Festung Kniepass (Unken), Verlagerung Radweg Steinpass (Unken/Schneizlreuth), Errichtung Radwegbrücke über die Saalach zur Verlagerung Tauernradweg (Unken/Schneizlreuth), Radwegquerung B21 (Schneizlreuth).

In Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein und den Bayerischen Staatsforsten sowie weiteren Grundeigentümern wird an der Umsetzung der Maßnahmenvorschläge gearbeitet, wenn möglich auch wieder mit Förderungen in der kommenden INTERREG-Periode.



Buchtipp

Peter Pilz, Iris Saliterer, Veronika Meszarits

VRV 2015

Veranschlagung und Rechnungslegung für Länder und Gemeinden



Bild: MANZ Verlag Wien

Autoreninfo

Die Herausgeber und Autoren:

- Mag. Dr. Iris Saliterer, Universitätsprofessorin für Public und Nonprofit Management an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg in Deutschland und assoziierte Professorin am Lehrstuhl für Public, Nonprofit und Health Management an der Universität Klagenfurt.
- Mag. Veronika Meszarits, MBA, Experte für öffentliche Finanzen und Unternehmensberaterin, geschäftsführende Gesellschafterin der ICG Integrated Consulting Group.
- Dr. Peter Pilz, Steuerberater Partner und Leiter des Public Sectors der BDO Austria.
- Mag. Dr. Alexander Herbst, wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Finanzmanagement der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt, Kommissär des Prüfungsausschusses für Steuerberater.
- Mag. Magdalena Kuntner, Senior Consultant bei der BDO Consulting GmbH.

Herausgeber: Iris Saliterer, Peter Pilz, Veronika Meszarits

Produktbeschreibung

Produktinformation

Produktsprache: Deutsch

Der Umstieg auf die VRV 2015 stellt eines der größten Reformprojekte im Haushaltswesen der Länder und Gemeinden dar.

Die seit 1. 1. 2020 anzuwendenden Bestimmungen stellen sehr hohe Anforderungen an die Praxis. Das sachkundige Herausgeber- und Autorenteam hat sich der jungen Rechtsmaterie angenommen und ein extrem praxisorientiertes Gesamtwerk zur VRV 2015 geschaffen.

Das Handbuch beantwortet im Detail auf mehr als 500 Seiten alle Fragen rund um die Erstellung des Voranschlags und Rechnungsabschlusses. Eine Unmenge an

- Tabellen, Übersichten, Grafiken und Abbildungen helfen, die neue Materie besser zu verstehen.
- Buchungssätze, Beispiele, Tipps und Factsheets beseitigen auch die letzten Unsicherheiten

Für:

Bürgermeister/-innen, Amtsleiter/-innen, Finanzreferenten/-innen, Leiter/-innen und Mitarbeiter/-innen von Finanzverwaltungen
Steuerberater/-innen von Städten und Gemeinden

ISBN: 978-3-214-09814-8

Verlag: MANZ Verlag Wien

Reihe: Handbuch

Format: Buch, gebunden, XL, 532 Seiten

Erscheinungstermin: 1. September 2020



Salzburger
Gemeindeverband

